



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0220 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

03. Feb. 2020

Revitalisierung Neuguetbach im Abschnitt Rüti- bis Widerzellstrasse

Gemeinde Bubikon

Gesuchstellende Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon

Gewässer Neuguetbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Wolfhausen, Egelsee, Landwirtschaftszone

Koordinaten Von 2703783 / 1235037 bis 2704081 / 1234977

Massgebende Ausbauprojekt Revitalisierung Technischer Bericht rev. 02.10.2019

Unterlagen Ausbauprojekt Plan 1, Bestand 1:500 rev. 02.10.2019
Ausbauprojekt Plan 2, Längenprofil 1:500 rev. 02.10.2019
Ausbauprojekt Plan 3, Querprofil 1:200 rev. 02.10.2019
Ausbauprojekt Plan 4, Situation 1:500 vom 02.10.2019
Ausbauprojekt Plan 5, Gestaltungsprofil 1:100 vom 02.10.2019
Gewässerraumfestlegung Technischer Bericht rev. 13.01.2020
Gewässerraumfestlegung Situation Plan Nr. A 1:500 rev. 13.01.2020
Fruchtfolgeflächen FFF Situation Plan Nr. B 1:500 rev. 13.01.2020
Gemeinderatsbeschluss 2019-178 vom 10.07.2019
Arbeitspapier - Umgang offene Fragen AWEL vom 02.10.2019

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Landwirtschaft
F. Landschaftsschutz / Bauen ausserhalb Bauzonen
G. Archäologie
H. Gewässerraumfestlegung
I. Staatsbeitrag
J. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Gemeinde Bubikon plant im Zusammenhang mit der Landumlegung und der Ausscheidung eines eigenen Gewässergrundstücks, Kat. Nr. 3592, mit verschiedenen Massnahmen die ökologische Aufwertung des Neuguetbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt zwischen der Rüti- und Widerzellstrasse. Der Projektperimeter liegt grösstenteils im Ried, somit steht das Gefahrenpotential bezüglich Hochwasser (HQ₁₀) nicht im Vordergrund. Ein HQ₃₀ mit 0.9 m³/s kann problemlos abgeführt werden. Gleichzeitig wird der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Projektverfasser: Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
SKW AG Alles im Grünen, Wändhülsenstrasse 1, 8608 Bubikon
Ausbaulänge: etwa 310 m Revitalisierung
Publikation: Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es wird daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) verzichtet. Grundeigentümer ist der Kanton Zürich.

Die Gemeinde Bubikon hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Neuguetbach, 3.0

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Im vorliegenden Bauvorhaben ist die ökologische Aufwertung des Neuguetbachs vorgesehen. Die Ufersicherung aus Steinen und Holzpalisaden sollen alternierend entfernt werden und der Oberboden auf den Böschungen wird abgetragen. An zwei Stellen wird die nördliche Böschung, Gesamtlänge 110 m, abgesenkt. Bestehende wertvolle Bepflanzung wird erhalten bzw. ergänzt, um eine möglichst hohe Strukturevielfalt, Gehölzgruppen und gehölzfreie Mähbereiche, zu erhalten. Die vorhandenen Schwellen zur Stabilisierung der Gerinnesohle sollen mehrheitlich belassen werden.

Gleichzeitig wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der Gewässerraum für den Neuguetbach im Projektperimeter definitiv festgelegt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die ökologische Aufwertung des Neuguetbachs wird aus fischereilicher Sicht begrüsst. Der Bach soll sich zukünftig möglichst naturnah und standorttypisch präsentieren. Dazu ist eine möglichst schmale, pendelnde Niederwasserrinne zu erstellen. Die Ufer sind, falls überhaupt nötig, ausschliesslich mit ingenieurb biologischen Massnahmen zu sichern. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben liegt im Nahbereich des Schutzgebiets Egelsee, Objekt Nr. 80 gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmooverordnung) vom 7. September 1994, Objekt Nr. 110 gemäss der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmooverordnung) vom 21. Januar 1991 und Objekt Nr. 2 gemäss der Verordnung zum Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in Bubikon, inkl. Teilgebiet Moorlandschaft Lützelsee vom 11. August 2008. Das Schutzgebiet darf durch die Bauarbeiten nicht tangiert werden.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als stark beeinträchtigt klassierten Abschnitt des Neuguetbachs, der Teil des Schutzgebiets «Neuguetbach mit Ufergehölzen», Objekt Nr. 4.8 gemäss der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung der Gemeinde Bubikon vom 28. Januar 1998 ist und gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet wurde.

Die Aufwertung wird begrüsst. Da der Bach sein Gerinne durch Eigendynamik gestalten soll, kommt dem nachfolgenden Unterhalt grosse Bedeutung zu. Dieser ist mindestens während der ersten drei Jahre nach Bauabschluss durch eine Fachperson im Bereich Gewässerökologie zu begleiten. Für eine langfristige Gewährleistung des Unterhalts und der Pflege ist zudem ein entsprechender Pflegeplan zu erstellen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Martin Schwarz (+41 43 259 31 94)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren.

Das Vorhaben verursacht einen Verlust von voraussichtlich 300 m² FFF (gewichtet) der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6.

Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht.



FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden.

Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser jedoch gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

E. Landwirtschaft

ALN-Landwirtschaft Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektgebiet befinden sich keine Drainageleitungen. Vom Projekt sind allenfalls mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Weganlagen betroffen. Die Wege sind in Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Bubikon, welche zum Projekt beizuziehen ist, sodass allfällig notwendig werdende Anpassungsarbeiten, oder das Befahren als Baupiste, durch die Genossenschaft begleitet und genehmigt werden können.

F. Landschaftsschutz / Bauen ausserhalb Bauzone

ARE-Landschaftsschutz Sachbearbeitung: Vera Grubenmann (+41 43 259 41 91)

Ausserhalb der Bauzone mit Beurteilung

Bauvorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist.

Die Gewässerraumfestlegung und die Revitalisierung des Neuguetbachs sind standortgebunden nach Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen keine entgegen.



Überkommunales Landschaftsschutzinventar mit Beurteilung

Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 102 (Glazial überprägte Molasselandschaft Egelsee). Es ist vor dem Hintergrund der Schutzziele, die bedeutende Glaziallandschaft in ihrem weitgehend intakten Zustand zu bewahren sowie das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, von untergeordneter Bedeutung. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht der Bewilligung des Vorhabens nichts entgegen.

G. Archäologie

ARE-Archäologie Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) für den Projektabschnitt zwischen Rüti- und Widerzellstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 13. Januar 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. A, vom 13. Januar 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen Rüti- und Widerzellstrasse steht somit nichts entgegen.



Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässer-
raums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 2.10.2019 Fr. 147 000

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 0

Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 147 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich
und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grunds-
ätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im we-
sentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a
Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Auf-
wendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt dem-
nach:

30% von Fr. 147 000 Fr. 44 100

Gesamte Subvention (Revitalisierung Neuguetbach) Fr. 44 100

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbei-
tragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 44 100 wird voraus-
sichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im
Staatsvoranschlag 2020 enthalten und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Sub-
ventionen für Revitalisierungen, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich
und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Bei-
trag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von we-
niger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit ei-
nem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unter-
zeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 –
2024 45%, welcher der Gemeinde Bubikon 2020 weiterzuleiten ist.



Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

45% von Fr. 147 000 Fr. 66 150

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Neuguetbach) Fr. 66 150

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 66 150 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2020 enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Gewässerraum

1. Das Projekt für den revitalisierenden Ausbau des Neuguetbachs wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger sandra.winiger@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen.
 - c) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist frühzeitig zur Abnahme der Pilotstrecke (nach Erstellen der ersten 10 m) einzuladen.
 - d) Die Sohle muss eine Niederwasserrinne aufweisen. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubespochen und es sind einfache Detailskizzen nachzuliefen.
 - e) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - f) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - g) Für den ganzen Projektperimeter sind Leitarten zu definieren, auf deren Bedürfnisse die Revitalisierung auszurichten ist. Für diese ist ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle einzurichten.
 - h) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - i) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.



- j) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - k) Die Gerinnegestaltung soll sich am naturnahen oder natürlichen Bachabschnitt zwischen Widerzellstrasse und Egelsee orientieren.
 - l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - m) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - n) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
 - o) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden.
 - p) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - q) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - r) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.
 - s) Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen innerhalb der Bachparzelle sind in einem detaillierten Pflegeplan darzustellen. Dieser ist der Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger, und der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vor Bauende (inkl. ausgeführte Bepflanzung) einzureichen.
 - t) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle ist Sache der Gemeinde Bubikon und geht zu ihren Lasten.
2. Nach Bauvollendung ist die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.
3. Die Gemeinde Bubikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Neuguetbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).



II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das Niederwassergerinne ist pendelnd und eng zu gestalten und dabei möglichst wenig zu verbauen; seitliche Sicherungen haben ingenieurbologisch zu erfolgen.
- b) Bauarbeiten im Wasser sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken; für Arbeiten am Trockenen gibt es keine zeitliche Einschränkung. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren (christoph.quinter@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Naturschutz- und die Naturschutzumgebungszonen dürfen durch das Bauvorhaben nicht tangiert werden. Installationsplätze sind ausserhalb des Schutzobjekts zu errichten. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Schutzobjekte zu erfolgen.
- b) Der Verwertungsort des Bodenaushubs ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), frühzeitig mitzuteilen.
- c) Die Begrünung der Flächen soll zwingend durch Direktbegrünung mit geeignetem Schnittgut aus dem Schutzgebiet erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden können, ist eine Zwischenbegrünung (z.B. mit Roggen-trespe) anzusäen.
- d) Das Projekt ist auch bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie zu begleiten.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.



- b) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- d) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).

V. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Die Unterhaltsgenossenschaft Bubikon, Präsident Hanspeter Rubin, Reitbachstrasse 2, 8608 Bubikon, ist betreffend den landwirtschaftlichen Wegen zum Projekt beizuziehen.

VI. Landschaftsschutz / Bauen ausserhalb Bauzone

Dem Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG und hinsichtlich Landschaftsschutz zugestimmt.

VII. Archäologie

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Baubeginn ist mit der Kantonsarchäologie (A. Kienholz, Tel. 043 259 69 19) so früh wie möglich abzusprechen, damit sie vorgängig die nötigen Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- b) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Neuguetbach zwischen der Rüti- und der Widerzellstrasse, Bubikon, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:500, Plan Nr. A, vom 13. Januar 2020 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 13. Januar 2020 festgelegt.



IX. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bubikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 44 100, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.



X. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bubikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 45%, höchstens Fr. 66 150.-, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.


XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung an:

- Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- SKW AG Alles im Grünen, Wändhüslenstrasse 1, 8608 Bubikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 03. Feb. 2020

